

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3926

vom 12. Dezember 1989

Aufnahme der ehemaligen Kapelle, Unterdorf 7, Wittinsburg, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Die ehemalige Kapelle, heute ein dreiachsiges, zweigeschossiges Haus der Häuserzeile im Unterdorf, ist am besten erkennbar von Osten her, da auf dieser Seite der auf einem Felsen liegenden Häuserzeile der polygonale Chorabschluss mit drei Seiten eines Achtecks noch gut erkennbar ist. Auf der Meyerskizze aus der Zeit um 1680 steht die Kapelle noch frei und giebelständig, flankiert von zwei traufständigen Bauten. 1946 wurden die beiden Chorseitenfenster vergrössert, das Dach und die Mauern erhöht. Der ehemalige Chorraum, heute Küche, ist unterkellert. In der Scheune erkennt man an der Südmauer der ehemaligen Kapelle fünf Meter über dem Boden ein einfach geschrägtes Kaffgesimse aus Tuffsteinen, auf dem das Dach ruhte. Die vermutlich im 15. Jahrhundert erbaute Kapelle wurde wahrscheinlich schon vor der Reformation aufgegeben. Skelettfunde lassen vermuten, dass bei der Kapelle auch ein Begräbnisplatz war. Gemäss Forschungen von Peter Stöckli handelte es sich um eine Martinskapelle. 1680 ist die Kapelle noch als "alte capell" eingetragen. Im 18. Jahrhundert wurde sie wohl verkauft und zu einer Wohnung umgebaut. 1988 kamen bei Renovationsarbeiten auf der Südmauer ein rundbogiger Eingang und zwei Doppelfenster mit gotischen Hohlkehlen zum Vorschein. Heute ist die ehemalige Kapelle vollständig in die Häuserzeile integriert, ist aber weiterhin als historischer Bau von grosser Bedeutung für das relativ kleine Dorf.

Der Besitzer der ehemaligen Kapelle, [REDACTED] und der Gemeinderat Wittinsburg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Unterdorf 7, Wittinsburg, gelegen auf Parzelle Nr. 73, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED],
4443 Wittinsburg
Gemeinderat Wittinsburg, 4443 Wittinsburg
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
Landeskanzlei (Publikation)
Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (2)
Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

